

Stabilität wahren

Deep and Comprehensive Free Trade Area Abkommen – Das Freihandelsabkommen zwischen der Ukraine und der EU

Einführung	1
Ziele	2
Inhalte	2
Marktzugang für Waren	2
Handelspolitische Schutzinstrumente	3
Technische Handelshemmnisse	3
Gesundheitspolizeiliche und pflanzen- schutzrechtliche Maßnahmen	4
Zoll- und Handelserleichterungen	4
Niederlassung, Dienstleistungserbringung und elektronischer Geschäftsverkehr	5
Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr	5
Öffentliche Ausschreibungen	6
Geistiges Eigentum	6
Wettbewerb	6
Handelsrelevante Energiefragen	6
Transparenz	7
Handel und nachhaltige Entwicklung	7
Streitbeilegung	7
Mediation	7
Folgen	8
Zusammenfassung	8
Ihr Ansprechpartner	9

Einführung

Die ukrainische Regierung stand im Herbst 2013 kurz vor der Unterzeichnung eines jahrelang ausgehandelten Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union (EU), als der damalige ukrainische Präsident Viktor Janukowitsch sich unerwartet Russland zuwandte und die Unterzeichnung des Abkommens ablehnte bzw. auf unbestimmte Zeit vertagte. Das löste Massenproteste in Kiew und anderen Teilen der Ukraine aus, die zu einem Machtwechsel in der Ukraine im Februar 2014 führten. Nach diesem wurde der politische Teil des Assoziierungsabkommens schließlich im März 2014 unterzeichnet. Am 27. Juni 2014 wurde der wirtschaftliche Teil unterzeichnet. Allerdings wurde aufgrund russischen Drucks die vollständige Umsetzung auf den 1. Januar 2016 verschoben.

Ein Teil des Assoziierungsabkommens zwischen der Ukraine und der EU ist das Freihandelsabkommen „Deep and Comprehensive Free Trade Area Abkommen“ (DCFTA).

DCFTA ist für die Wirtschaft und für den Außenhandel der Ukraine ein sehr wichtiger völkerrechtlicher Vertrag. Ziel des DCFTA ist die Einbindung der Ukraine in den EU-Binnenmarkt, was einen umfangreichen Freihandel in beide Richtungen ermöglichen soll. DCFTA bietet der Ukraine außerdem einen Rahmen für die Modernisierung der Handelsbeziehungen mit der EU sowie für die wirtschaftliche Entwicklung, was im Wege der Beseitigung der Zölle sowie durch eine umfangreiche Harmonisierung des Rechtssystems nach EU-Standards stattfinden soll. Diese Erleichterungen haben aber ihren Preis, da die ukrainische Regierung verpflichtet wird, tiefgreifende Reformen durchzuführen.

Das Freihandelsabkommen ist am 1. Januar 2016 vollständig in Kraft getreten. Die EU hat der Ukraine schon seit der Unterzeichnung des Abkommens einseitige Handelserleichterungen gewährt.



Ziele

Das Assoziierungsabkommen und damit auch das Freihandelsabkommen verfolgen folgende Ziele:

1. Schrittweise Annäherung zwischen den Vertragsparteien zur Förderung der Assoziierung der Ukraine mit der Politik der EU sowie zur verstärkten Teilnahme der Ukraine an europäischen Programmen;
2. Schaffung eines geeigneten Rahmens für einen intensiven politischen Dialog;
3. Förderung, Erhaltung und Stärkung von Frieden und Stabilität in ihrer regionalen und internationalen Dimension im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki von 1975 sowie den Zielen der Pariser Charta für ein neues Europa von 1990;
4. Schaffung der Grundlagen für die Intensivierung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen durch die in Titel IV (Handel und Handelsfragen) vorgesehene Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone, die zur schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU führen soll; Unterstützung der Ukraine in ihren Anstrengungen, den Übergang zu einer funktionierenden Marktwirtschaft zu vollziehen und zur schrittweisen Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an die Vorschriften der EU;
5. Intensivierung der Zusammenarbeit in den Bereichen Recht, Freiheit und Sicherheit zur Stärkung von Rechtsstaatlichkeit sowie zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
6. Schaffung von Voraussetzungen für eine immer engere Zusammenarbeit in anderen Bereichen, die von beiderseitigem Interesse sind.

Inhalte

Das Dokument ist sehr umfangreich und beinhaltet 15 Kapitel, 14 Anhänge und 3 Protokolle.

DCFTA betrifft inhaltlich nicht nur die Handelsbestimmungen, sondern auch andere Kapitel, die sehr großes Reformpotenzial für die Wirtschaft und die Gesellschaft mit sich bringen. Neben den Kapiteln, die handelsbezogene Fragen betreffen, gibt es Bestimmungen, die für die gesamte Wirtschaft und für die sektorale Zusammenarbeit von großer Bedeutung sind.

Die Öffnung der Märkte soll nicht sofort, sondern stufenweise erfolgen und von der Umsetzung wirtschaftlicher, politischer und administrativer Reformen abhängen. Außerdem sollen auch Handelshemmnisse beseitigt und technische Standards vollzogen werden. Das Abkommen soll nach einer Übergangszeit von bis zu 10 Jahren vollständig umgesetzt werden. Bis dahin ist die Ukraine verpflichtet, 80 Prozent des Acquis communautaire der EU – also der Gesetzgebung der EU – zu übernehmen.

Nachfolgend wird eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen in den 15 Kapiteln des Abkommens dargestellt, wobei der Umfang dieser Publikation die genaue Darstellung aller Regelungen nicht erlaubt.

Kapitel 1: Marktzugang für Waren

Die Parteien verpflichten sich, innerhalb einer Übergangszeit von 10 Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens schrittweise eine Freihandelszone zu errichten.

Auf Grundlage des Abkommens senkt oder beseitigt jede Vertragspartei Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei innerhalb eines Übergangszeitraums, der im Einklang mit den Stufenplänen, die als Anhang I-A Bestandteil des Abkommens (sog. „Stufenpläne“) sind, steht.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Aufrechterhaltung, Einführung und Wiedereinführung von Ausfuhrsubventionen oder anderen Maßnahmen gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die für das Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind.

Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung.

Bei der Einfuhr von Ware aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr oder dem Verkauf von Ware zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei dürfen keine Verbote oder Beschränkungen oder

Maßnahmen gleicher Wirkung erlassen oder beibehalten werden (mit Ausnahme des Art. XI GATT 1994).

Es dürfen keine Zölle, Abgaben, Gebühren oder sonstige Belastungen gleicher Wirkung bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt oder beibehalten werden. Die Vertragsparteien vereinbaren eine enge Zusammenarbeit zur Überwachung der eingeräumten Zollpräferenzbehandlung.

Der Zollabbau für verschiedene Gruppen von Produkten ist in den Anhängen in Titel IV „Handel und Handelsfragen“ geregelt. Für Industrieprodukte sind beispielsweise die Zölle ab 1. Januar 2016 beseitigt. Es gibt lediglich ein paar Ausnahmen – insbesondere im Bereich der Automobilindustrie – für die Übergangsperioden vorgesehen sind.

Für landwirtschaftliche Produkte sind ein paar Besonderheiten zu beachten. Hier wurden für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Schweine-, Rind-, Geflügelfleisch, Getreide, Zucker etc. zunächst jährliche Kontingentsmengen vereinbart. Die Zölle sind für diese Kontingentsmengen beseitigt. Für einige Produkte ist eine progressive Beseitigung der Zollbeschränkungen vorgesehen. Hierfür ist eine Übergangsperiode von 3 bis 10 Jahren vorgesehen. Der Handel mit Automobilen soll erst in 15 Jahren vollständig liberalisiert werden. Die Festlegung von Übergangsperioden soll den Produzenten mehr Zeit für die Anpassung der Konkurrenzfähigkeit der Produkte geben.

Exportzölle sollen mit Ausnahme von einigen Übergangsregelungen, die bestimmte landwirtschaftliche Produkte und Metallerzeugnisse betreffen, sofort beseitigt werden.

Der verpflichtende Abbau oder die komplette Abschaffung von Handelshemmnissen (z.B. sehr komplizierter Zertifizierungsverfahren für Handelsgüter) wird erhebliche Erleichterungen für die betreffenden Unternehmen mit sich bringen und einen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung leisten.

Kapitel 2: Handelspolitische Schutzinstrumente

Die Bestimmungen in diesem Kapitel betreffen die Anwendung von handelspolitischen Schutzmaßnahmen, wie Schutzmaßnahmen bei Personenwagen, Antidumping und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Vertragsparteien sollen die Schutzmaßnahmen so implementieren, dass sie nur minimale Auswirkungen auf den

bilateralen Handel der Vertragsparteien haben werden. Die Ukraine kann eine Schutzmaßnahme insbesondere in Form eines höheren Einfuhrzolls auf Personenkraftwagen, um die heimische Produktion zu schützen, durchführen. Diese Maßnahmen können nur unter strengen Voraussetzungen, die im Abkommen festgelegt sind, eingeführt werden.

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus der GATT 1994 sowie aus den WTO-Übereinkommen sollen beachtet werden. Die Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen sollen in völliger Übereinstimmung mit den Anforderungen des Antidumping-Übereinkommens und des Subventionsübereinkommens eingesetzt und in fairer und transparenter Weise angewandt werden.

Die vorläufigen Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen können die Vertragsparteien nur dann anwenden, wenn vorläufig festgestellt wird, dass das Vorliegen von Dumping oder Subventionen dem inländischen Wirtschaftszweig Schaden zufügt.

Kapitel 3: Technische Handelshemmnisse

Dieses Kapitel betrifft die Annahme und die Anwendung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „TBT-Übereinkommen“), die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

Die Ukraine verpflichtet sich, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihre Vorschriften schrittweise mit den technischen Vorschriften der EU und den europäischen Normungs-, Mess-, Akkreditierungs- und Konformitätsbewertungsverfahren und dem Marktaufsichtssystem sowie mit den in den einschlägigen Beschlüssen und Verordnungen der EU festgelegten Grundsätzen und Verfahren in Einklang zu bringen.

Zur Verwirklichung der in diesem Absatz festgelegten Ziele wird die Ukraine im Einklang mit dem Zeitplan in Anhang III:

- › den einschlägigen EU-Besitzstand in ihre Rechtsvorschriften aufnehmen;
- › die administrativen und institutionellen Reformen vornehmen;
- › das zur Umsetzung dieses Kapitels erforderliche wirksame und transparente Verwaltungssystem bereitstellen.

Kapitel 4: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Ziel der Regelungen in diesem Kapitel ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien mit Waren, wie Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu erleichtern und gleichzeitig die Gesundheit und das Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen.

Das soll gewährleistet sein durch:

- › volle Transparenz hinsichtlich der für den Handel geltenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen;
- › Angleichung der ukrainischen Rechtsvorschriften an diejenigen der EU;
- › Anerkennung des Gesundheitsstatus von Tieren und Pflanzen der Vertragsparteien und Anwendung des Grundsatzes der Regionalisierung;
- › Einführung eines Mechanismus für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen einer Vertragspartei;
- › weitere Umsetzung der Grundsätze des SPS-Übereinkommens;
- › Einrichtung von Mechanismen und Verfahren für die Erleichterung des Handels;
- › Verbesserung der Kommunikation und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen.

Die Grundsätze des Bescheinigungsverfahrens und die Ausstellung von Bescheinigungen und amtlichen Dokumenten werden in Anhang XII zum Abkommen genannt.

Zur Überwachung der Umsetzung dieses Kapitels und zur Prüfung aller Fragen, die mit diesem Kapitel zusammenhängen, wird ein Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ eingesetzt. Der Unterausschuss überwacht regelmäßig die Umsetzung der Angleichung der ukrainischen Rechtsvorschriften an diejenigen der EU.

Zur Wahrung des Vertrauens in die wirksame Umsetzung der Bestimmungen dieses Kapitels hat jede Vertragspartei im Gel-

tungsbereich dieses Kapitels einen Anspruch auf das Gesamtkontrollprogramm, wie Labortests, Einfuhrkontrollen, Waren-test, Warenkontrollen und Betriebskontrollen.

Kapitel 5: Zoll- und Handelserleichterungen

In diesem Kapitel wird die Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Zollangelegenheiten und in Fragen der Handelserleichterungen vereinbart. Die Parteien möchten sicherstellen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren sowie die Verwaltungskapazitäten ihrer einschlägigen Verwaltungen den Zielen einer wirksamen Kontrolle und der Förderung von Handelserleichterungen nach dem Grundsatz des rechtmäßigen Handels gerecht werden. Den Handelserleichterungen, der Sicherheit und der Betrugsprävention wird äußerste Bedeutung beigemessen. Zollbestimmungen und das Verfahren sollen verhältnismäßig, transparent, berechenbar, diskriminierungsfrei und unparteiisch sein und auch einheitlich angewandt werden. Die Parteien verpflichten sich unter anderem:

- › rechtmäßigen Handel durch wirksame Durch- und Umsetzung der Rechtsvorschriften zu schützen und zu erleichtern;
- › unnötige oder diskriminierende Belastungen der Wirtschaftsbeteiligten zu vermeiden und Schutz vor Betrug zu gewährleisten;
- › ein Einheitspapier für die Zollanmeldung zu verwenden;
- › mehr Effizienz, Transparenz und Vereinfachung der Zollverfahren und -abläufe an der Grenze zu bieten;
- › moderne Zolltechniken einschließlich Risikoanalyse, nachträgliche Zollkontrollen und Wirtschaftsprüfungsmethoden anzuwenden, um den Eingang und die Überlassung von Waren zu vereinfachen und zu erleichtern;
- › unbeschadet der Anwendung von objektiven Risikobewertungskriterien die diskriminierungsfreie Anwendung von für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren geltenden Vorschriften und Verfahren zu gewährleisten;
- › internationale Übereinkünfte auf dem Gebiet von Zoll und Handel anzuwenden [unter anderem Übereinkünfte der Weltzollorganisation – im Folgenden „WZO“ (Normenrahmen zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels von 2005, Übereinkommen von Istanbul über die vorübergehende Verwendung von 1990, HS-Übereinkommen von 1983), der WTO (z. B. über den Zoll Wert), der VN

(TIR-Übereinkommen von 1975, Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen von 1982) sowie Leitlinien der Europäischen Kommission wie die Leitschemata für den Zoll];

- › die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Bestimmungen des überarbeiteten Übereinkommens von Kyoto über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren von 1973 zu spiegeln und umzusetzen (DE 29.5.2014 Amtsblatt der Europäischen Union L 161/37);
- › verbindliche Auskünfte über die zolltarifliche Einreihung und Ursprungsregeln vorzusehen; die Vertragsparteien stellen sicher, dass eine Entscheidung nur nach Benachrichtigung des betroffenen Unternehmens ohne rückwirkende Wirkung aufgehoben oder annulliert werden kann, es sei denn, die Entscheidungen wurden auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Informationen getroffen;
- › vereinfachte Verfahren für ermächtigte Händler nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien einzuführen und anzuwenden;
- › Regeln festzulegen, die gewährleisten, dass wegen Verstoß gegen Zollvorschriften oder Verfahrensbestimmungen verhängte Sanktionen verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sind und deren Anwendung nicht zu grundlosen oder ungerechtfertigten Verzögerungen führt;
- › transparente, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Vorschriften über die Zulassung von Zollagenten anzuwenden.

Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und um Diskriminierungsfreiheit, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit den Amtshandlungen zu gewährleisten, werden folgende Maßnahmen vereinbart:

- › Einleitung weiterer Maßnahmen, die zur Verringerung, Vereinfachung und Standardisierung der vom Zoll und anderen einschlägigen Stellen verlangten Angaben und Unterlagen führen;
- › Vereinfachung der Anforderungen und Formalitäten – soweit möglich – zur Gewährleistung einer schnellen Überlassung und Abfertigung der Waren;
- › Implementierung effizienter, rascher und diskriminierungsfreier Rechtsbehelfsverfahren zur Anfechtung von Verwaltungsakten, Entscheidungen und Beschlüssen des Zolls und anderer Stellen;

- › Gewährleistung der Anwendung von Maßnahmen, die den Grundsätzen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich entsprechen.

Weiterhin wurde die Abschaffung von verschiedenen Auflagen vereinbart. Die Verwaltungsgebühren mit gleicher Wirkung wie Ein- und Ausfuhrzölle und -abgaben sind untersagt. Es wurde enge Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Zollwesen sowie die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich vereinbart. Die Beteiligung der Beamten einer Vertragspartei an den behördlichen Ermittlungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei wird ermöglicht.

Kapitel 6: Niederlassung, Dienstleistungserbringung und elektronischer Geschäftsverkehr

Die Vorschriften dieses Kapitels schaffen die erforderlichen Grundlagen für die schrittweise gegenseitige Liberalisierung der Niederlassung, des Dienstleistungshandels und für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Im Weiteren werden Maßnahmen behandelt, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in allen Sektoren (mit einigen im Vertrag aufgezählten Ausnahmen, wie z.B. audiovisuelle Dienstleistungen, inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen, Dienstleistungen der Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen) ermöglichen soll.

Die Ukraine verpflichtet sich, die Rechtsvorschriften bezüglich Finanzdienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen, Post- und Kurierdienstleistungen sowie internationaler maritimer Dienstleistungen an die EU-Vorschriften anzugleichen. Erst dann soll den ukrainischen Dienstleistern der Zugang zum EU-Binnenmarkt für die betroffenen Sektoren gewährt werden.

Kapitel 7: Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Die Vertragsparteien verpflichten sich die Leistungsbilanzzahlungen und -transfers zwischen den Vertragsparteien in frei konvertierbarer Währung nicht zu beschränken und diese in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds zu genehmigen.

Die Vertragsparteien gewährleisten die Kapitalbilanztrans-

aktionen und den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen, die nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates gegründet wurden sowie Investitionen, die nach den Bestimmungen von Titel IV Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) dieses Abkommens getätigt werden. Die Rückführung des investierten Kapitals und etwaige daraus resultierende Gewinne sollen gewährleistet werden.

Kapitel 8: Öffentliche Ausschreibungen

Dieses Kapitel sieht für die öffentlichen Aufträge und Konzessionen in den klassischen Sektoren und im Versorgungssektor auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene einen gegenseitigen Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten nach dem Grundsatz der Inländerbehandlung vor.

Die Ukraine verpflichtet sich, die nationale Gesetzgebung über die öffentlichen Ausschreibungen schrittweise an die geltenden und künftigen EU-Rechtsnormen anzugleichen. Die Annäherung der Rechtsvorschriften soll in mehreren Phasen erfolgen, die in den Anhängen zu DCFTA bestimmt sind. Nach der vollständigen Umsetzung werden die ukrainischen Lieferanten und Dienstleister vollen Zugriff auf EU-Vergabemärkte und die EU-Unternehmen auf den ukrainischen Beschaffungsmarkt haben.

Sämtliche Aufträge werden anhand transparenter und unparteiischer Verfahren vergeben, um Korruption zu verhindern.

Kapitel 9: Geistiges Eigentum

Dieses Kapitel beinhaltet die Bestimmungen, die bezwecken, die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Produkte in den Vertragsstaaten zu erleichtern und ein angemessenes sowie wirksames Schutz- und Durchsetzungs-niveau für Rechte des geistigen Eigentums zu erreichen.

Die Bestimmungen dieses Kapitels ergänzen und präzisieren die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.

Kapitel 10: Wettbewerb

Die Ukraine wird ihr Wettbewerbsrecht und ihre Rechtsdurchsetzungspraktiken an die Besitzstandards der EU angleichen. Das Wettbewerbsrecht soll auch für die staatlich kontrollier-

ten Unternehmen anwendbar sein. Dadurch wird gewährleistet, dass jeder Unternehmer aus einem Vertragsstaat gleichen Zugang zu allen Märkten erhält.

Zwischen den jeweiligen Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien wird Informationsaustausch und Zusammenarbeit vereinbart.

Alle von der Ukraine oder den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen.

Die Vertragsparteien sollen für mehr Transparenz im Bereich der staatlichen Beihilfen sorgen.

Die Ukraine soll nationale Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen an die EU-Standards angleichen und innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine unabhängig arbeitende Behörde errichten. Die Behörde soll unter anderem für die Genehmigung von staatlichen Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen nach den Kriterien der Artikel 262 und 264 des Abkommens sowie für die Anordnung der Rückforderung rechtswidrig gewährter staatlicher Beihilfen zuständig sein.

Es soll jährlich ein Bericht über die Gesamtmenge, Art und die sektorale Verteilung der Subventionen erstellt werden. Die Regeln für Subventionen sollen für alle Bereiche in der Freihandelszone mit Ausnahme der Landwirtschaft und Fischerei Anwendung finden.

Kapitel 11: Handelsrelevante Energiefragen

DCFTA ist das erste Abkommen, in dem die Aspekte der handelsrelevanten Energiefragen behandelt werden. Die Bestimmungen dieses Kapitels berücksichtigen, dass die Ukraine bereits Mitglied des Energy Community Treaty (EnCT) ist. Als Mitglied ist die Ukraine verpflichtet, die meisten relevanten EU-Acquis für Gas und Energie zu implementieren. Die Bestimmungen beziehen sich auf folgende Energiegüter: Erdgas, elektrische Energie und Rohöl.

Die Hauptregulierungsbereiche in diesem Kapitel sind:

- > Prinzipien für die Preisbildung der Energiegüter (Verbot von Doppelpreissystemen);

- › Transport und Transit der Energiegüter (das Kapitel wiederholt Verpflichtungen nach Artikel V des GATT und Artikel 7 des Energiecharta-Vertrags);
- › Die Vertragsparteien verpflichten sich, unabhängige Regulierungsbehörden mit ausreichenden Befugnissen auszustatten, um den wirksamen Wettbewerb und ein effizientes Funktionieren des Marktes zu gewährleisten;
- › Regeln über den diskriminierungsfreien Zugang zur Exploration, Produktion und zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und Ausübung dieser Tätigkeiten.

Kapitel 12: Transparenz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ein wirksames und vorhersehbares Regelungsumfeld für alle Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen und beizubehalten. Die Anforderungen bezüglich Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit werden entsprechend berücksichtigt. Es wird die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Steigerung von Qualität und Effizienz neuer Regelungen vereinbart. Es sollen Kontaktstellen zu allen Fragen der Gesetzesanwendung errichtet werden.

Kapitel 13: Handel und nachhaltige Entwicklung

Der Kern der Regelungen in diesem Kapitel betrifft folgende Verpflichtungen der Vertragsparteien:

- › Bei der Förderung des Handels sind die international vereinbarten politischen Agenden in den Bereichen Umwelt und Entwicklung sowie Beschäftigung und Soziales, aber vor allem auch die Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation „IAO“ zu beachten.
- › Vorschriften der multilateralen Umweltübereinkommen sind wirksam umzusetzen.
- › Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in allen Aspekten durch den internationalen Handel.
- › Entwicklung eines institutionellen Mechanismus und Kontrollmechanismus zur Überwachung der Umsetzung dieses Kapitels.

Kapitel 14: Streitbeilegung

Die Bestimmungen dieses Kapitels umfassen das Verfahren bei der Streitentscheidung. Zuerst sollen sich die Parteien bemühen, die Streitigkeiten durch die Aufnahme von Konsultationen einvernehmlich zu lösen. Ist es den Vertragsparteien nicht gelungen, die Streitigkeit durch Konsultationen beizulegen, so kann die Beschwerdeführerin um Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen. Es folgen die Bestimmungen zum Schiedsverfahren und zu der Umsetzung des Schiedsspruches.

Kapitel 15: Mediation

Ziel dieses Kapitels ist es, den Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung in einem umfassenden zügigen Verfahren mit der Unterstützung eines Vermittlers zu erleichtern. Die Bestimmungen dieses Kapitels betreffen das Verfahren im Rahmen des Vermittlungsmechanismus.

Folgen

Es ist noch zu früh, um über die Folgen des Freihandelsabkommens sprechen zu können. Man kann lediglich die ersten Tendenzen erkennen. Einerseits bietet das Freihandelsabkommen der Ukraine unstreitig sehr viele Vorteile. Für die ukrainische Exportindustrie eröffnen sich neue Marktchancen. Andererseits wird der ukrainische Markt für europäische Einfuhren geöffnet und die ukrainischen Hersteller werden noch mehr im Wettbewerb mit den europäischen Herstellern stehen. Der EU-Binnenmarkt wurde seit Mitte 2014 für den ukrainischen Binnenmarkt weitgehend geöffnet. In der Praxis heißt das, dass für fast alle Industrieprodukte keine Zölle mehr erhoben werden und auch die landwirtschaftlichen Produkte im Rahmen der Kontingentmengen zollfrei in die EU-Länder exportiert werden können. Die Gewichte im ukrainischen Außenhandel haben sich bereits verlagert. Bis vor kurzem war Russland einer der größten und bedeutendsten Handelspartner der Ukraine. Das hat sich vollständig geändert. Russland spielt in der Ukraine im Hinblick auf die Direktinvestitionen keine Rolle mehr. Die Exporte nach Russland haben deutlich abgenommen und bilden keinen gewichtigen Teil der Gesamtexporte der Ukraine. Ähnliches gilt auch für die russischen Importe. Die Ukraine bezieht auch kaum noch direkt russisches Gas. Das Gas wird „reverse flow“ aus EU-Länder bezogen. Lediglich die russischen Banken spielen in der Ukraine noch eine bedeutende Rolle. Man kann daher behaupten, dass Russland die Stellung als wichtigster Handelspartner der Ukraine verloren hat.

Durch Unterzeichnung des Freihandelsabkommens orientiert sich die Ukraine nach Westen. Die Ukraine steht jetzt am Anfang ihres Integrationsprozesses. Durch die Anpassung des Rechtssystems an die EU-Standards könnte die Ukraine ein sehr attraktiver Standort für ausländische Direktinvestitionen sein. Die ausländischen Investoren erhoffen sich mehr Rechtsstaatlichkeit und besseres Investitionsklima.

Die Erfahrungen in den anderen Ländern Osteuropas haben bereits gezeigt, dass dieser Prozess langwierig und schwierig ist, aber auch enorme Entwicklungschancen bietet. So können sich in der Zukunft große Produktionswerke sowie Technologie- und Forschungszentren der größten Weltkonzerne in der Ukraine etablieren. Durch Zufluss von ausländischen Direktinvestitionen, d.h. Zufluss von Kapital und Technologie kann die ukrainische Wirtschaft aufgebaut werden. Das Land hat dafür die besten Voraussetzungen: 40 Prozent der Schwarzböden der Welt befinden sich in der Ukraine, was beste Voraussetzungen für den Ausbau der Lebensmittelindustrie bietet. Die gut ausgebildete Bevölkerung, niedrige Löhne und die gute Infrastruktur bilden unbestritten ein großes wirtschaftliches Potenzial. Die Ukraine muss nun lediglich die notwendigen Strukturreformen umsetzen und die Chance nutzen, die sie mit der Unterzeichnung des Abkommens erhalten hat.

Zusammenfassung

Die Ukraine hat mit der Unterzeichnung von DCFTA Zugang zum EU-Binnenmarkt und somit zum größten Wirtschaftsraum der Welt mit fast 500 Millionen Verbrauchern erhalten. Es öffnen sich neue Perspektiven für die ukrainischen aber auch ausländischen Produzenten. Die ukrainischen Unternehmen werden gezwungen, die Modernisierungen der Technologie in den Betrieben zeitnah durchzuführen, um auf dem europäischen Markt konkurrenzfähig zu sein. Die Produkte müssen EU-Standards erreichen, damit die Ukraine tatsächlich mehr in die EU exportieren kann. All das kann sehr positive Auswirkungen auf das wirtschaftliche Umfeld haben, neue Arbeitsplätze schaffen und den Lebensstandard der Bevölkerung verbessern.

Das ist aber vorerst „Zukunftsmusik“. Die Ukraine muss zuerst die notwendigen Strukturreformen durchführen und umsetzen. Das braucht Zeit und Durchhaltevermögen. Das Freihandelsabkommen bietet der Ukraine eine Chance, die wirtschaftliche Situation zu verbessern und sich weiter an die EU anzunähern. Die Erfahrungen in den letzten Jahren und Monaten haben gezeigt, dass die Ukraine diese Chance nutzen will. Die Ukraine hat in den letzten Jahren und Monaten sehr viele Reformen auf den Weg gebracht. Antikorruptionsgesetze wurden verabschiedet, eine Polizeireform und eine Steuerreform durchgeführt und Verwaltungs- und Justizreformen eingeleitet. Das Investitionsklima verbessert sich, die wirtschaftliche und politische Lage stabilisiert sich. Das Freihandelsabkommen wird umgesetzt und erweist sich nach Aussagen deutscher Unternehmer in der Ukraine als praxistauglich. Es bleibt nur zu hoffen, dass die Ukraine weiterhin die positive Entwicklung beibehalten wird und ihre Chance wahrnimmt und nutzt.

Ihr Ansprechpartner

Klaus Kessler

Nürnberg, Deutschland

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Tel.: +49(911)9193-3058
Mobil: +49(173)9295274
Fax: +49(911)9193-9058
E-Mail: klaus.kessler@roedl.pro

Kiew, Ukraine

Mykoly Pymonenka Straße 13
Gebäude 1B, Büro 31
04050 Kiew

Tel.: +380(44)5862303
Mobil: +380(67)4065784
Fax: +380(44)5862304
E-Mail: kiew@roedl.pro

Charkiw, Ukraine

Mykyty Homonenka Straße 10
61037 Charkiw

Tel.: +380(57)7177601
Mobil: +380(67)4065784
Fax: +380(57)7544892
E-Mail: charkiw@roedl.pro



Stabilität wahren

„Deutschland ist in der Ukraine mit einer Vielzahl von Direktinvestitionen beteiligt und einer der wichtigsten Außenhandelspartner. Unternehmer und Unternehmen vor Ort stehen vor vielfältigen Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Ihre Position und die Stabilität ihres Investments zu wahren, ist nur eines unserer Ziele.“

Rödl & Partner

„Um unser klares Ziel – den vollendeten Menschenturm – zu erreichen, richten wir unser Augenmerk von Beginn an auf die Stabilität des Turmes. Die gesamte Basis wird fest geschlossen. Jeder übernimmt seine vorbestimmte Funktion – und alle Beteiligten stehen dabei so nahe wie möglich zueinander.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.